

Liber sextus, der dritte Bestandtheil des *Corpus juris canonici*, hat bis auf die neueste Zeit seitens der Wissenschaft keine besonders einläßliche Behandlung gefunden, und die Notizen über Anlaß und Zweck der Sammlung, über Quellen und Inhalt, über die Grundsätze, nach welchen die Redactoren arbeiteten, und über seine rechtliche Geltung beschränkten sich im besten Falle auf die Mittheilungen, welche die *Publicationsbulle Bonifaz' VIII.* gemacht hatte. Was sich bei den älteren Canonisten, wie Reiffenstuel, Schmalzgrueber u. A. findet, ist überaus kurz und kaum der Rede werth; besser, aber immerhin noch dürftig und lückenhaft, sind die Ausführungen derjenigen Kirchenrechtler, welche bereits die historische Methode befolgt und sich mehr oder weniger auf geschichtlichen Boden gestellt haben: von Espen (*Commentar. in canones et decreta juris veteris et novi*, P. VIII, c. 2 *De Sexto decretalium*), J. G. Böhmer (*Corp. jur. can. II, Dissert. de decretalium pontif. Rom. variis collectionibus et fortuna*, § 16 sq.), J. B. Gierke (*Corp. jur. can. per regulas naturali ordine digestas etc.*, Proleg. P. I, tit. 24, c. 6), J. G. Koch (*Opuscul. jur. can. p. 43 sqq. De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro*), G. Zallwein (*Princip. jur. eccl. II, q. 2, c. 4, § 1 sqq.*), J. Devoti (*Institut. can. Proleg. c. 6, n. 88*) u. A. — Nicht haben in das dunkle Gebiet erst die trefflichen Untersuchungen der neuesten Zeit gebracht: Phillips (*Kirchenrecht IV, 345 ff. 519 ff.*), Schulte (*Die Lehre von den Quellen des kath. R.-R.*, Gießen 1860, 345 ff.; *Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Liber VI Bonifacii VIII.*, ihre Sammlung und Verarbeitung außerhalb des Liber VI und im Liber VI. Ein Beitrag zur Gesch. des Liber VI, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie d. Wiss., phil.-hist. Kl. LV, 1867, 701 ff., und Geschichte der Quellen und Literatur des canon. Rechts II, 29 ff.), Friedberg (*Corp. jur. can. II, Proleg. XLIX sqq.*, und *Zeitschrift für Kirchenrecht* von Dove und Friedberg XVIII, 1883, 37 ff.). Diese gründlichen Forschungen haben im Wesentlichen folgende Resultate ergeben. Nachdem Gregor IX. im J. 1234 seine große Gesetzesammlung zum Gebrauch in den Gerichten und Schulen publicirt hatte, erschienen wieder zahlreiche neue Decretalen, die zu dem gleichen Zwecke zusammengestellt werden mußten. Nun hatte aber Gregor in der *Publicationsbulle Rex pacificus* die Anfertigung neuer Rechtsammlungen ohne die ausdrückliche Erlaubniß des apostolischen Stuhles vermann streng verboten (*districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere abusus auctoritate sedis apostolicae specialis*). Deshalb sorgten jetzt die Päpste selbst für die Sammlung der eigenen Constitutionen. Schon Innocenz IV. (1243—1254) sandte im J. 1246 von ihm vor und auf dem ersten Lyoner Concil (1245) erlassenen Verfügungen an die Universi-

täten Bologna und Paris (nach einem Berliner Codex zuerst veröffentlicht von J. H. Boehmer, *Corp. jur. can. II, 351—368*, und von Mansi — nach zwei Handschriften der Bibliothek zu Lucca — in der neuen Ausgabe seiner Concilien XXIII, 651—674). Denselben Weg betrat Gregor X. (1271—1276), indem er die (81) *Canones* des zweiten allgemeinen Concils von Lyon (1274) noch in dem nämlichen Jahre an die genannten Universitäten und die von Padua (Pottast, *Regest. II, n. 20 951*) übersandte (gedruckt bei Hard. VII, 705—720; Mansi XXIV, 90 sqq.; Varianten bei Boehmer l. c. 369 sq.). Endlich hat Nicolaus III. (1277—1280) fünf seiner Decretalen zusammenstellen und an die Universitäten gelangen lassen; die aus vier Titeln bestehende Sammlung findet sich in einem Erlanger, Prager und Münchener Codex (Phillips a. a. O. 519—526; Schulte, *Die Decretalen* z. 718 bis 722). Indem die Päpste diese ihre Compilationen öffentlich kundgaben und an die Hochschulen versandten, waren sie von der Intention geleitet, die daselbst enthaltenen Gesetze für authentisch und allgemein verbindlich zu erklären, weshalb sie übereinstimmend befohlen, die einzelnen Nummern in die ihrem Inhalte entsprechenden Titel der großen Gregoriana einzufügen; ja als Innocenz IV. in Erfahrung brachte, daß neben seiner 1246 publicirten Sammlung noch eine Anzahl gefälschter, ihm unterschobener Decretalen im Umlauf sei und für authentisch gehalten werde, sandte er 1258 an den Archidiacon Philippus von Bologna ein Verzeichniß seiner (54) ächten Decretalen, fügte deren Anfangsworte (*principia*) bei und bezeichnete genau die Titel der Sammlung Gregors IX., in welche sie eingereiht werden sollten (vgl. die Bulle *Ad expediendos*, zuerst aufgefunden und beschrieben von Benedict XIV. in seiner Constitution *Jam fere*, Bullar. Luxemb. XVI, Contin. X, 1 sqq.; auch bei Schulte, *Die Decretalen* z. 709 f., und Friedberg, *Corp. jur. can. II, Proleg. LII—LIV*). Indessen wurde die Weisung der Päpste von den Doctoren und Scholaren nur theilweise befolgt; einige Manuscripte der Gregoriana zeigen die in Rede stehenden Decretalen je am Schlusse der betreffenden Titel, aber die meisten Codices bieten die Compilationen der Päpste als selbstständige und für sich bestehende Theile erst am Schlusse des Volumen Gregorianum unter der Ueberschrift *Novae* oder *Novellae constitutiones*. Hiermit übereinstimmend berichtet Johannes Andrea in seiner Glosse zu der gleich zu erwähnenden Bulle *Sacrosanctae Romanae ecclesiae Bonifaz' VIII. v. Praedecessorum*: unde quidam faciebant ipsas (sc. decretales) scribi in fine titulorum compilationis Gregorii, et isti servabant mandatum. Quidam faciebant de eis volumina, et isti non servabant mandatum ipsorum. Die Aufnahme in die einzelnen Titel ließ sich auch nicht so leicht bewerkstelligen: für Manche und gerade die Ge-